

INHALT

3

Geschäftsführer privat
Die (neue) richtige Besteuerung von Blockheizkraftwerken

4

Aus der Leserhotline
Auswertung des Browserverlaufs Ihrer Angestellten ... erlaubt!

6

Finanzamt intern
Unberechtigter Steuerausweis – zahlt der Geschäftsführer?

7

Top Thema – Online Seminar
Haftungsfallen für den GmbH-Geschäftsführer

**KOSTENFREI!**

Nutzen Sie Ihren Login unter www.gmbh-brief.de

Benutzername:
gmbh
Passwort Mai:
gmbh16

**ONLINE-SEMINAR**

Mo, 23.05.2016 17:00

Haftungsfallen – so können Sie diese wirksam vermeiden!

AKTUELL

Jetzt doch!? – Rückwirkende Rechnungsberichtigung spart Zinsen

Seit 2012 vertritt der GmbH-Brief in seinen Beiträgen die Auffassung, dass die Korrektur einer fehlerhaften Rechnung Rückwirkung entfalten kann. Denn dadurch bleibt Ihnen eine teure Nachverzinsung eines zunächst fehlerhaften Vorsteuerabzugs erspart. Jetzt wird sich wohl auch die EU-Rechtsprechung dieser Meinung anschließen.

Wenn Sie im Online-Portal des GmbH-Briefs das Stichwort „rückwirkende Rechnungsberichtigung“ eingeben, können Sie den Kampf um eine günstige Rechtslage verfolgen. Beiträge, Checklisten und ein Webinar war uns dieses Thema bereits wert, denn es handelt sich um eine Problematik, die in fast jeder Betriebsprüfung auftaucht und die viel Geld kostet bzw. jetzt spart.

Das Grundproblem

Haben Sie bisher Vorsteuer aus einem Rechnungsbeleg gezogen, der den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung nicht ganz entsprochen hat (z.B. mangelhafte Leistungsbeschreibung), konnten Sie in der Betriebsprüfung zwar eine korrigierte Rechnung nachreichen – die Zeit zwischen erstmaligem Vorsteuerabzug und berichtigter Rechnung war aber mit 6 % zu verzinsen. Bei 10.000 € Vorsteuererstat-

tungsanspruch, fehlerhaft für drei Jahre beansprucht, kamen dann schnell mal 3 Jahre × 6 % auf 10.000 € = 1.800 € Zinsen heraus. Eigentlich für nichts.

Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofs legt Gutachten vor

Das Verfahren, ob nun das strenge deutsche Recht Gültigkeit hat oder eine Rückwirkung bei Rechnungskorrektur vorliegt, musste auf Vorlage des Niedersächsischen Finanzgerichts jetzt der Europäische Gerichtshof entscheiden. Zwar ist die Entscheidung immer noch offen, aber der Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof hält in seinem Schlussantrag die deutsche Regelung für nicht europarechtskonform. Eine rückwirkende Rechnungsberichtigung muss danach möglich sein (Quelle: Schlussanträge des Generalanwalts vom 17.02.2016, Az.: Rs. C-518/14, Senatex GmbH). ■



© Matthias Enter – fotolia.com



Liebe Geschäftsführerin, lieber Geschäftsführer,

als GmbH-Brief-Leser dürften Sie in diesem Jahr schon ordentlich Steuern gespart haben – oder zumindest in der nächsten Prüfung sparen.

Da hilft Ihnen in dieser Ausgabe unser Tipp auf dieser Titelseite ganz besonders.

Denn darin wird deutsches Umsatzsteuerrecht durch höherrangiges europäisches Umsatzsteuerrecht ausgehebelt. Zu Ihren Gunsten – und nach

einem längeren „Kampf“ mit den Gerichten, wie Sie im GmbH-Brief-Archiv zum Stichwort „rückwirkende Rechnungsberichtigung“ nachvollziehen können.

In diesem Sinne
erfolgreiche Wochen wünscht

Dipl.-Betriebswirt **Joachim Welper**, LL.M., ist als Steuerberater und Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.) vornehmlich in der Betreuung von kleinen und mittelständigen GmbHs tätig. → www.stb-welper.de

Verkauf von Forderungen – Steuerfalle vermeiden

Die steuerliche Behandlung des Forderungsverkaufs soll sich wieder ändern. Sowohl Verkäufer als auch Käufer sollten ihre Stellung klar vertraglich definieren und die Umsatzsteuer entsprechend ausweisen.



HINWEIS

Begriff der Zahlungsstörung – Non-performing Loan

Eine Forderung (bestehend aus Rückzahlungs- und Zinsanspruch) ist insgesamt zahlungsgestört, wenn sie, soweit sie fällig ist, ganz oder zu einem nicht geringfügigen Teil seit mehr als 90 Tagen nicht ausgeglichen wurde. Eine Forderung ist auch zahlungsgestört, wenn die Kündigung erfolgt ist oder die Voraussetzungen für eine Kündigung vorliegen.

Immer mehr Unternehmer lassen Forderungen von spezialisierten Dienstleistern wie Inkassounternehmen oder Rechtsanwälten betreiben. Alleine bei Mitgliedern des Bundesverbands deutscher Inkassounternehmen (BDIU) liegt das Jahresvolumen derartiger Forderungen in Deutschland bei über 200 Milliarden Euro jährlich, Tendenz stark steigend. Die Vorteile des Factorings liegen auf der Hand. Der Unternehmer muss keine eigene Inkassoabteilung unterhalten, entlastet seine Buchhaltung und gewinnt Liquidität.

Das grundsätzliche Vorgehen

In vielen Fällen besteht die Tätigkeit des Forderungskäufers (Factors) hauptsächlich darin, den Forderungsverkäufer von der Einziehung zu entlasten. Das Entgelt hierfür kann in einer vom Factor erhobenen Gebühr bestehen oder in einem geringeren Kaufpreis als dem Nennwert der Forderung. In beiden Fällen ist weiterhin von einer unternehmerischen Tätigkeit des Factors auszugehen, wobei auf die Gebühr die übliche Umsatzsteuer aufzuschlagen ist. Beim Abschlag auf den Nennwert ist die Umsatzsteuer in diesem enthalten.

Abweichende Regelung bei gestörter Forderung

Doch Vorsicht: Grundsätzlich anders behandelt werden sollen künftig jene Fälle, bei denen die Forderung bei Übertragung bereits „gestört“ war und der Factor das Ausfallrisiko übernimmt. Bei derartigen „Non-performing Loans“ liegt der Kaufpreis in der Regel erheblich unter dem Nennwert der Forderung. Die Leistung des Inkassounternehmens besteht dann nicht in erster Linie darin, den Einzug zu organisieren. Vielmehr liegt der Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf der Übernahme des wirtschaftlichen Risikos. Die Differenz zwischen dem Nennwert der übertragenen Forderung und dem Kaufpreis spiegelt den gesunkenen wirtschaftlichen Wert wider und stellt ein Entgelt für die Übernahme des Risikos dar.

Keine umsatzsteuerpflichtige Dienstleistung, sondern umsatzsteuerfreies Finanzgeschäft

Achtung: Hier setzt die neue Beurteilung der steuerlichen Behandlung nach Vorgabe des BMF (Schreiben vom 02.12.2015, III C 2-S 7100/08/10010)

an, das sich auf die Rechtsprechung des EuGH bezieht! Da der vereinbarte Kaufpreis dem tatsächlichen Wert der Forderung entspricht, stellt die Differenz zwischen Nennwert und Kaufpreis keine Vergütung für die Dienstleistung des Inkassounternehmens dar. Beim Erwerb der gestörten und mit Abschlag verkauften Forderung handelt es sich demnach nicht um eine wirtschaftliche Tätigkeit und somit um eine nach § 4 Nr. 8 Buchst. c UStG steuerfreie Leistung. Dies gilt selbst dann, so das BMF, wenn der Erwerber den Verkäufer von der weiteren Verwaltung und Vollstreckung der Forderung entlastet.

Folge: Der Forderungserwerber ist nicht zum Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen für den Forderungserwerb und den Forderungseinzug berechtigt.

Anwendung der Neuregelung ab sofort

Grundsätzlich sollen diese Regeln in allen offenen Fällen Anwendung finden, so das BMF. Das diesen Neuerungen entgegenstehende BMF-Schreiben aus dem Jahr 2004, das noch von der Steuerbarkeit der Wertdifferenz einer verkauften Forderung ausging, solle nicht mehr angewendet werden.

Ausnahmeregelung bis 30.06.2016

Allerdings lässt das BMF den Beteiligten eine Hintertür offen: Für vor dem 01.07.2016 ausgeführte Forderungsübertragungen könnten die Beteiligten doch noch gemäß BMF-Schreiben aus dem Jahr 2004 verfahren. Entsprechendes gelte für Forderungsverkäufe, die vor dem Stichtag abgeschlossen und vor dem 01.01.2019 ausgeführt werden. Wörtlich schreibt das BMF: „Gehen danach die Beteiligten einvernehmlich von einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Forderungserwerbers aus, erfolgt der Erwerb sowie der Einzug der Forderungen im Rahmen dieser wirtschaftlichen Tätigkeit. In der Folge steht dem Erwerber aus den Eingangsleistungen für den Forderungserwerb und den Forderungseinzug insoweit ein Vorsteuerabzugsrecht zu.“

Kurzum: Es bleibt vorläufig alles so wie bisher. Um Missverständnisse mit der Finanzverwaltung zu vermeiden, sollten die Beteiligten in den Vertrag über den Forderungsverkauf ihre einvernehmliche Betrachtungsweise aufnehmen. ■

Die (neue) richtige Besteuerung von Blockheizkraftwerken

Die Besteuerung von Blockheizkraftwerken (BHKW) ändert sich. Wenn Sie geschickt vorgehen, können Sie von den Änderungen und besonders von den Vorteilen einer Übergangsregelung profitieren.

Künftig werden Blockheizkraftwerke vom Finanzamt nicht mehr als selbstständiges Wirtschaftsgut angesehen. Die Folge: Es handelt sich dabei um einen wesentlichen Gebäudebestandteil. Die Kosten für erstmalig eingebaute Heizwerke müssen Sie dann zusammen mit dem Gebäude abschreiben. In der Regel werden die Aufwendungen auf 50 Jahre (!) verteilt, Ihre Abschreibung beträgt jährlich gerade einmal 2 %.

Die Regelung scheint auf den ersten Blick wenig steuerehrerfreundlich, doch die Neuerungen bieten Ihnen auch beträchtliche Möglichkeiten. **Sofern Sie eine vorhandene Heizungsanlage ersetzen – etwa im Rahmen einer energetischen Modernisierung –, sind Ihre Aufwendungen sofort in voller Höhe abzugsfähig.** Hier führt die Unterscheidung zwischen einer Neuerrichtung und einem Austausch zu gänzlich unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen.

Übergangsregelung nutzen

Für Blockheizkraftwerke, die Sie bis zum 31.12.2015 angeschafft, hergestellt oder verbindlich bestellt haben, hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung mit einem Wahlrecht eingeführt (Bayrisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 11.01.2016, Az.: S 2240.1.1-6/7 St 32). Wenn Sie für ein Heizwerk im Jahr 2013 oder 2014 bereits einen Investitionsabzugsbetrag gebildet haben, gilt die Übergangsregelung sogar ein Jahr länger.

- Sie dürfen Ihr BHKW ausnahmsweise weiter als selbstständiges Wirtschaftsgut über einen Zeitraum von zehn Jahren abschreiben.
- Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, Sonderabschreibungen vorzunehmen oder einen Investitionsabzugsbetrag zu bilden – wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Alternativ können Sie schon die Neuregelung anwenden und den vorhandenen Restwert Ihres BHKW in voller Höhe gewinnmindernd absetzen. Auch die Abschreibung über 50 Jahre ist zulässig, dürfte aber regelmäßig die schlechteste Variante sein.

Welche Variante ist für Sie die beste?

Die Kosten für ein Heizwerk sind beträchtlich. Prüfen Sie, ob sich bei einem Austausch einer Heizanlage Ihre Aufwendungen bei einer sofortigen



© Ashkan Nasirkhani – fotolia.com

Absetzung überhaupt vollständig steuerlich auswirken. Hat Ihre Firma in dem Jahr hohe Gewinne erwirtschaftet, sorgt der sofortige Betriebsausgabenabzug für eine ansehnliche Steuerersparnis.

Ist Ihr Betriebsergebnis im Investitionsjahr dagegen gering, verpufft ein Großteil Ihrer Kosten beim Sofortabzug. Hier kann die Abschreibung über zehn Jahre die sinnvollere Variante sein – erst recht, wenn Sie zusätzlich Sonderabschreibungen vornehmen dürfen.

Regelung gilt für Firmen und im Privaten

Ihre Entscheidung müssen Sie dem Finanzamt mit der Steuerveranlagung für das Kalenderjahr 2015 verbindlich mitteilen. Ihr Vorteil: Bis dahin kennen Sie das Betriebsergebnis und können gezielt errechnen, welche Variante für Sie optimal ist. Nutzen Sie diesen Gestaltungsspielraum gewinnbringend, für die zu erzielende Geldersparnis lohnt sich das allemal. Übrigens: Die Regelungen gelten gleichermaßen für betriebliche und privat bei Mietimmobilien genutzte Blockheizkraftwerke. ■

Sonderfall Betriebsvorrichtungen

BHKW, die als Betriebsvorrichtung gelten, sind von den Neuregelungen nicht betroffen und gelten weiterhin als selbstständig nutzbares bewegliches Wirtschaftsgut. Hier bleibt es unverändert bei der Abschreibung über einen Zeitraum von zehn Jahren. Zusätzliche Sonderabschreibungen und ein Investitionsabzugsbetrag sind hier in der Regel nicht möglich. Der Grund: Wenn gleichzeitig Strom und Wärme erzeugt werden, unterstellt das Finanzamt zunächst, dass keine nahezu ausschließliche betriebliche Nutzung vorliegt.

EXPERTEN-TIPP

Die für Sie günstigste Wahl können Sie noch mit der Steuererklärung 2015 treffen.

Auswertung des Browserverlaufs Ihrer Angestellten ... erlaubt!

Die Nutzung von Internet und E-Mail durch Arbeitnehmer ist inzwischen in vielen Unternehmen weit verbreitet. Neben den damit verbundenen positiven Aspekten gibt es aber auch Risiken für die Sicherheit interner Daten und vor allem die Gefahr des Missbrauchs durch die private Nutzung der Mitarbeiter. Hierbei stellt sich insbesondere die Frage, ob und welche Kontrollrechte der Arbeitgeber hat, um eine unzulässige private Internetnutzung festzustellen. Dass die Frage nicht immer leicht zu beantworten ist, zeigt die nachfolgende Entscheidung.

§ Der Streitfall

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hatte darüber zu entscheiden, ob der Arbeitgeber berechtigt ist, zur Feststellung eines Kündigungssachverhalts den Browserverlauf des Dienstrechners des Arbeitnehmers auszuwerten, ohne dass hierzu seine Zustimmung vorliegen muss.

Der Arbeitgeber hatte dem Mitarbeiter zur Arbeitsleistung einen betrieblichen Rechner zur Verfügung gestellt und die private Nutzung des Internets nur während der Arbeitspausen gestattet. Nachdem Hinweise auf eine erhebliche Nutzung des Internets vorlagen, wertete der Arbeitgeber ohne Zustimmung des Arbeitnehmers den Browserverlauf des Dienstrechners aus. Er stellte in einem Zeitraum von 30 Arbeitstagen eine Privatnutzung an insgesamt fünf Tagen fest und kündigte deshalb das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund.

Der Arbeitnehmer erhob gegen diese Kündigung Klage und verlor in zweiter Instanz. Das Landesarbeitsgericht hat die außerordentliche Kündigung für rechtswirksam erachtet. Die unerlaubte Nutzung des Internets rechtfertigt nach Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Hinsichtlich des Browserverlaufs liege kein Beweisverwertungsverbot zulasten des Arbeitgebers vor. Zwar handele es sich um personenbezogene Daten, in deren Kontrolle der Arbeitnehmer nicht eingewilligt habe. Eine Verwertung der Daten sei jedoch statthaft, weil das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) eine Speicherung und Auswertung des Browserverlaufs zur Missbrauchs-

kontrolle auch ohne eine derartige Einwilligung erlaube und der Arbeitgeber im vorliegenden Fall keine Möglichkeit gehabt habe, mit anderen Mitteln den Umfang der unerlaubten Internetnutzung nachzuweisen (LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.01.2016, Az.: 5 Sa 657/15).

Das Urteil im Einzelnen

Das Gericht bestätigt in seiner Entscheidung zunächst die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgericht (BAG), dass privates Surfen im Internet ein Grund zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses sein kann (BAG, Urteil vom 07.07.2005, Az.: 2 AZR 581/04; BAG, Urteil vom 19.04.2012, Az.: 2 AZR 186/11 und BAG, Urteil vom 16.07.2015, Az.: 2 AZR 85/15).

Des Weiteren setzte es sich mit der Frage auseinander, welche Maßnahmen der Arbeitgeber treffen darf, um eine unzulässige private Internetnutzung festzustellen. Das Gericht hat dabei das Recht des Arbeitgebers, den auf der Festplatte des Rechners gespeicherten Browserverlauf auszuwerten zu dürfen, auf § 32 Abs. 1 BDSG gestützt. Danach dürfen Daten eines Beschäftigten erhoben werden, wenn dies für die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist. Im konkreten Fall war die private Nutzung des Internets zwar nicht vollständig verboten, aber auf die Arbeitspausen beschränkt.

Wäre der Arbeitgeber bei der Prüfung von Verstößen gegen diese Regelung auf die vorherige Einwilligung des Mitarbeiters angewiesen, dann stünde er in einem solchen Fall im Ergebnis ohne ernst zu nehmende Nachweismöglichkeiten da. Eine Vergleichbarkeit mit dem Fall, dass der Arbeitgeber ohne Zustimmung seines Mitarbeiters dessen Spind öffnet, um darin nach gestohlenen Sachen zu suchen, und damit ein Beweisverwertungsverbot auslöst (BAG, Urteil vom 20.06.2013, Az.: 2 AZR 546/12), hat das Gericht abgelehnt. Der zum Zwecke der Erfüllung der Arbeitspflicht überlassene Rechner sei nicht mit einem persönlichen Schrank eines Mitarbeiters, dessen Inhalt ausschließlich Teil seiner Privatsphäre ist, zu vergleichen. ■

! HINWEIS

Als Arbeitgeber können Sie den Browserverlauf der Mitarbeiter ohne deren Zustimmung auswerten, um kündigungsrelevantes Verhalten zu ermitteln, sagt das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.01.2016, Az.: 5 Sa 657/15, Revision zugelassen.

↓ DOWNLOAD

Praxistipps zur Umsetzung finden Sie als Download auf www.gmbh-brief.de



BETRIEBSPRÜFUNG

GmbH ruiniert – missglückte Umstrukturierung

Bei einer Betriebsaufspaltung müssen alle wesentlichen Teile des Betriebsvermögens übertragen werden. Missglückt dies im Rahmen einer Umstrukturierung, drohen den beteiligten Unternehmen existenzgefährdende Steuerschulden.

§ Der Urteilsfall

Der Erste Senat des Finanzgerichts Baden-Württemberg hat entschieden, dass ein Besitzeinzelunternehmen nur wirksam in eine GmbH eingebracht werden kann, wenn alle wesentlichen Betriebsgrundlagen des Besitzunternehmens auf die GmbH übertragen werden. Werden wesentliche Teile nicht mit übertragen, so handelt es sich um eine Betriebsaufgabe. Mit drastischen Folgen: Der (fiktive) Aufgabegewinn muss entsprechend versteuert werden.

Dies war der Fall: Der Kläger betrieb ein Maschinenbauunternehmen. Sodann gründete er ein Besitzunternehmen. Er vermietete die Maschinen seines Einzelunternehmens sowie den Kundenstamm an die GmbH, bei der er (Mit-)Gesellschafter und Geschäftsführer war. Zwischen dem Besitzunternehmen und der GmbH bestand steuerlich eine Betriebsaufspaltung. Der Anteil des Klägers an der GmbH war Betriebsvermögen des Besitzunternehmens. Zusammen mit seiner Ehefrau vermietete er ferner ein bebautes Grundstück an die GmbH. Der Kläger behandelte seinen Miteigentumsanteil am Grundstück als Privatvermögen und erklärte mit seiner Ehefrau Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Zum 01.01.2006 übertrug der Kläger sein Besitzunternehmen auf die GmbH gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten. Seinen Miteigentumsanteil am bebauten Grundstück übertrug er nicht. Das Finanzamt sah diesen als notwendiges Betriebsvermögen des Besitzunternehmens. Da er nicht mit auf die GmbH übertragen wurde, müsse der Kläger einen Aufgabegewinn versteuern. Das Finanzgericht schloss sich dieser Meinung an, ließ jedoch die Revision zum BFH zu (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 10.12.2015, Az.: 1 K 3485/13).

Ausweg übers Umwandlungssteuergesetz (UmwStG)

Einen Ausweg kann in derartigen Fällen unter Umständen § 20 UmwStG bieten: Wird ein Betrieb oder Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil in eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft (übernehmende Gesellschaft) eingebracht und erhält der Einbringende dafür neue Anteile an der Gesellschaft (Sacheinlage), so darf nach § 20 Abs. 2

Wann liegt eine Betriebsaufgabe vor?

Wenn ein Unternehmer seine Betriebstätigkeit einstellt, alle wesentlichen Grundlagen des Betriebs veräußert oder in sein Privatvermögen überführt, liegt eine Betriebsaufgabe vor. Sie muss zügig und erkennbar erfolgen; die Wirtschaftsgüter dürfen nicht sukzessive übertragen werden. Eine wörtliche oder schriftliche Erklärung im Sinne von „Ich gebe den Betrieb auf“ reicht nicht aus.

Im vorliegenden Fall argumentierten die Richter: Der Kläger hat Betriebsvermögen in die GmbH eingebracht und als Gegenleistung im Wege der Kapitalerhöhung Gesellschaftsrechte erhalten. Diese Veräußerung ist nach § 16 Abs. 3 Satz 1 EStG als Betriebsaufgabe steuerbar, da der Betrieb (Besitzunternehmen) aufhörte zu existieren. Damit müssen auch die stillen Reserven aufgedeckt werden. Sie bestehen hier im Wesentlichen aus der GmbH-Beteiligung.

Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 UmwStG das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Buchwert oder mit einem höheren Wert angesetzt werden. Auch der durch die Begründung einer Betriebsaufspaltung in Form des Besitzunternehmens entstandene Betrieb kann Gegenstand einer Einbringung im Sinne des UmwStG sein.

Der Pferdefuß an der Geschichte: Ein Betrieb als Ganzes ist Gegenstand einer steuerlich begünstigten Sacheinlage, wenn alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang auf die übernehmende Kapitalgesellschaft übertragen werden.

Da im Urteilsfall aber das Grundstück (welches tatsächlich Betriebsvermögen darstellte) nicht mit übertragen wurde, hat der Kläger eben keine begünstigte Sacheinlage geleistet. Ihn trifft die volle Gewinn-Steuerlast der Betriebsaufgabe bzw. missglückten Umstrukturierung. ■

🔗 EXPERTENTIPP

Wird eine Umstrukturierung wie im vorliegenden Fall geplant, so sollte der Unternehmer die Aufdeckung stiller Reserven vermeiden. Dies funktioniert nur, wenn das gesamte notwendige Betriebsvermögen in die andere Gesellschaft eingebracht wird.

! HINWEIS

Definition Stille Reserven
Stille Reserven sind der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem höheren Teilwert eines Wirtschaftsguts. Stille Reserven entstehen durch eine Wertsteigerung des Wirtschaftsguts oder durch zu hohe Abschreibungen. Ein häufiger Fall sind Grundstücke im Eigentum eines Unternehmens.

! HINWEIS

Aufdeckung stiller Reserven
Zur Aufdeckung stiller Reserven kommt es bei der Entnahme oder der Veräußerung (auch Betriebsveräußerung) des Wirtschaftsguts. Werden stille Reserven durch Entnahme oder Veräußerung eines Wirtschaftsguts realisiert, entsteht ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn.

Unberechtigter Steuerausweis – zahlt der Geschäftsführer?

Bei der Umsatzsteuer kennt das Finanzamt kein Pardon und legt die Gesetze sehr eng aus. Das kann schnell Haftungsprobleme mit sich bringen – sogar wenn der Fiskus vom falschen Steuerausweis Kenntnis hat und zunächst nicht darauf reagiert.

Erst jetzt veröffentlichtes Urteil des Bundesfinanzhofs zeigt, dass Unternehmer für unberechtigt in Rechnung gestellte Umsatzsteuer haften und Geschäftsführer dafür sogar persönlich in Anspruch genommen werden können (BFH, Urteil vom 16.09.2015, Az.: XI R 47/13).

§ Der Streitfall

Eine Unternehmerin betrieb einen Groß- und Einzelhandel. Sie erhielt von verschiedenen GmbHs Lieferantenrechnungen. Die in diesen Eingangsrechnungen gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer zog die Unternehmerin als Vorsteuer ab. Für die angebliche Weiterleitung der Waren stellte die Unternehmerin eigene Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis aus.

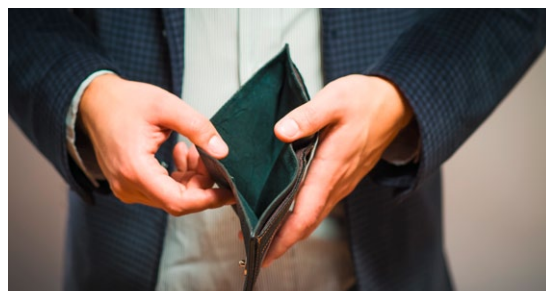
Falsche Rechnungsstellung – doppelt teure Folgen

Während einer Steuerfahndungsprüfung stellte der Fiskus fest, dass weder bei den Wareneinkäufen noch bei den erklärten Umsätzen tatsächlich irgendwelche Lieferungen erfolgten. Vielmehr handelte es sich lediglich um Scheinrechnungen. Die doppelte Folge: Die Großhändlerin durfte die Vorsteuer nicht abziehen und schuldete zusätzlich die unrechtmäßig von ihr ausgewiesene Umsatzsteuer. Die entsprechend geänderten Umsatzsteuerbescheide des Finanzamts wollte sie nicht akzeptieren und ging dagegen gerichtlich vor – ohne Erfolg.

⚖ Das Urteil im Einzelnen

Ein Vorsteuerabzug ist nur möglich, wenn eine Leistung auch tatsächlich ausgeführt wird. Da im Urteilsfall unstrittig keinerlei Leistungen oder Lieferungen zwischen der Händlerin und den GmbHs vorlagen, war weder der Steuerausweis noch der Vorsteuerabzug rechtmäßig.

Dem Gegenargument der Unternehmerin – das Steueraufkommen sei in ihrem Fall nicht gefährdet, schließlich wusste der Fiskus durch die Steuerfahndungsprüfung bereits von dem Sachverhalt – folgten



© i-picture – fotolia.com

die Richter nicht. Der BFH gab in allen Punkten dem Finanzamt recht. Die Richter hielten die Rückforderung der zu Unrecht abgezogenen Vorsteuerbeträge sowie die Verpflichtung zur Zahlung der unrechtmäßig ausgewiesenen Umsatzsteuer für korrekt.

Die Begründung

Der Unternehmerin steht kein Vorsteuerabzug aus den Lieferantenrechnungen zu, da die abgerechneten Lieferungen in Wahrheit nicht erfolgten. Dies ist aber eine entscheidende Voraussetzung für den Vorsteuerabzug. Zusätzlich schuldete die Händlerin die in ihren Ausgangsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer. Wer Umsatzsteuer ausweist, eine Lieferung oder sonstige Leistung aber gar nicht ausführt, schuldet die Umsatzsteuer (§ 14c Abs. 2 Satz 1 UStG).

👁 EXPERTENTIPP

Nehmen Sie die BFH-Entscheidung zum Anlass, insbesondere Ihre Eingangsrechnungen kritisch zu prüfen. Nur aus gesetzlich korrekt gestellten Rechnungen steht Ihnen ein Vorsteuerabzug zu. Bei Betriebsprüfungen monieren Prüfer schnell etwaige nicht eingehaltene Formvorschriften. Sie ersparen sich Ärger, Zeit und Kosten, wenn Sie hier bereits im Vorfeld aktiv werden. Geben Sie fehlerhafte oder unvollständige Rechnungen an den Aussteller zurück. Bitten Sie um eine Korrektur. Warten Sie mit der vollständigen Begleichung der Rechnung, bis Ihnen eine fehlerfreie Rechnung vorliegt. Nur durch konsequentes Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen entgehen Sie auch möglichen Haftungsproblemen – im Urteilsfall ging es um einen sechsstelligen Nachzahlungsbetrag.

Das sagt das Gesetz

§14c Abs. 1 UStG: Hat der Unternehmer in einer Rechnung ... einen höheren Steuerbetrag, als er nach diesem Gesetz für den Umsatz schuldet, gesondert ausgewiesen (unrichtiger Steuerausweis), schuldet er auch den Mehrbetrag.

§14c Abs. 2 UStG: Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist (unberechtigter Steuerausweis), schuldet den ausgewiesenen Betrag.

! HINWEIS

Die persönliche Haftung des GmbH-Geschäftsführers ist immer besonders unangenehm. Gerade im Bereich der Umsatzsteuer gibt es immer wieder unterschätzte Probleme.

Haftungsfallen für den GmbH-Geschäftsführer

Einer der Gründe für die große Beliebtheit der GmbH ist sicherlich darin zu sehen, dass die GmbH selbst Träger von Rechten und Pflichten ist und die Gesellschafter grundsätzlich nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzustehen haben. Während für die Gesellschafter – bei einer sauberen Trennung der Vermögenssphären – diese Feststellung sicherlich zutrifft, offenbaren sich für den Geschäftsführer – nicht nur in der Krise – zahlreiche Haftungsrisiken, von denen wir Ihnen einige kurz darstellen möchten.

Haftung für Pflichtverletzungen gegenüber der Gesellschaft

Der Geschäftsführer hat nach dem Wortlaut des Gesetzes „in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden“. Wer das Amt eines Geschäftsführers übernimmt, muss die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mitbringen. Auf fehlende Kenntnisse oder Erfahrungen können Sie sich nicht berufen. Der Geschäftsführer muss dabei nicht nur für das eigene ordnungsgemäße Verhalten einstehen, er hat vielmehr auch für das ordnungsgemäße Handeln seiner Mitarbeiter zu sorgen. Typische Pflichtverletzungen sind u.a.:

- Verstöße gegen die Buchführungspflicht; Kassen-/Warenfehlbestände
- verspätete Insolvenzantragstellung
- Kreditvergaben ohne Bonitätsprüfung
- unerlaubte Risikogeschäfte
- Annahme von Schmiergeldern, Führung (oder Duldung) schwarzer Kassen (vgl. „Siemens-Urteil“ des LG München vom 10.12.2013, Az.: 5 HKO 1387/10)
- Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
- Darlehensgewährung an den Gesellschafter im zeitlichen Zusammenhang mit der Gründung oder Kapitalerhöhung (auch bei Cash-Pooling-Systemen)

Ist das Handeln vom Umfang der Vertretungsbefugnis gedeckt?

Prüfen Sie stets, ob Ihr Handeln auch im Innenverhältnis zur Gesellschaft von Ihrer Vertretungsbefugnis gedeckt ist. Andernfalls droht Ihnen persönlich die Einstandspflicht für entstehende Verluste (vgl. BGH vom 15.01.2013, Az.: II ZR 90/11). Regelmäßig ist in Satzungen oder Geschäftsführungsordnungen ein Zustimmungsvorbehalt für bestimmte Geschäfte und Maßnahmen vorgesehen. Lassen Sie sich im Zweifel Geschäfte von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft von der Gesell-

schafterversammlung oder soweit vorhanden vom Aufsichtsrat vorab genehmigen.

Handeln zum Wohl der Gesellschaft, nicht des Gesellschafters

Die Praxis zeigt, dass bei vielen eigentümergeführten Gesellschaften die Unterscheidung oftmals verschwimmt. Dennoch hat der Geschäftsführer allein die Interessen der Gesellschaft im Blick zu halten. Sie haben daher dafür Sorge zu tragen, dass die der Gesellschaft überlassenen Mittel nicht wieder durch die Gesellschafter entzogen werden. Deswegen haftet der Geschäftsführer der Gesellschaft für verbotene Kapitalrückzahlungen im Zweifel auch dann, wenn die Gesellschafter ihn ausdrücklich anweisen oder freistellen.

Haftung gegenüber Vertragspartnern

Auch wenn die Sorgfalt des Geschäftsführers den Interessen der GmbH zu dienen hat, ergeben sich aus dem Handeln im Rechts- und Geschäftsverkehr Sorgfaltspflichten gegenüber Dritten, die zu einer persönlichen Haftung des Geschäftsführers führen können. So hat der Geschäftsführer u.a. gegenüber Lieferanten für die Sicherung eines vorbehaltenen Eigentumsvorbehalts zu sorgen oder neben der Gesellschaft für einen Schaden des Vertragspartners einzustehen, wenn er im Rahmen von Vertragsverhandlungen in besonderem Maße persönliches Vertrauen in Anspruch genommen hat.

Haftung gegenüber Finanzamt und Sozialversicherungsträger

Als gesetzlicher Vertreter der GmbH hat der Geschäftsführer persönlich auch für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten sowie der Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung zu sorgen. Dies kann sogar dazu führen, dass Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer selbst dann für die nicht abgeführte Lohnsteuer haften, wenn Sie die Löhne aus Ihrem Privatvermögen beglichen haben (vgl. BFH, 22.11.2005, Az.: VII R 21/05). ■

ONLINE-SEMINAR

Das nächste Online-Seminar findet zu Thema **„Haftungsfallen – so können Sie diese wirksam vermeiden!“** statt. Erhalten Sie von uns konkrete Hinweise auf Risiken und deren Vermeidung und stellen Sie Ihre Fragen direkt an unseren Referenten.

Termin:

Montag, 23. Mai 2016
17:00 Uhr

URL:

www.weka.adobeconnect.com/gmbh-brief

Passwort:

gmbh16

Nutzen Sie niedrige Gewerbe- steuerhebesätze

Die Höhe der Gewerbesteuer hängt vom Gewinn Ihrer GmbH ab und vom Gewerbesteuerhebesatz der Stadt oder Gemeinde, in der Ihre Firma angesiedelt ist. Und genau hier bietet sich Ihnen ein oft unterschätztes Sparpotenzial.

EXPERTEN- TIPP

Die Verlagerung des Firmensitzes bringt einen dauerhaften Spareffekt mit sich. Durch geringere Hebesätze sparen Sie Jahr für Jahr Gewerbesteuer. Doch es geht sogar noch besser. Manche Kommunen locken mit Zuschüssen bei Betriebsansiedlungen. Wenn Sie mit dem Umzugsgedanken spielen, fragen Sie in den jeweiligen Stadtverwaltungen offensiv danach. Vielleicht haben Sie auch zwei, drei alternative Standorte im Blickpunkt. Neue Arbeitsplätze und potenzielle Steuerzahler lassen sich manche Städte etwas kosten.

Die Gewerbesteuer steht der jeweiligen Stadt zu – und jeder Ort legt seinen Gewerbesteuersatz selbst fest. Anders als für Personengesellschaften gibt es bei der GmbH keinen Freibetrag. Gewerbesteuer fällt auch schon bei kleinen Gewinnen an. Für die Gewerbesteuer wird der Unternehmensgewinn um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen korrigiert und auf volle hundert Euro gerundet. Dieser Betrag wird mit dem bundeseinheitlichen Faktor von 3,5 % multipliziert. Anschließend kommen die Städte und Gemeinden ins Spiel. Die Summe wird dann zusätzlich mit dem individuellen Hebesatz der jeweiligen Stadt multipliziert. Erst dadurch ergibt sich die endgültige Gewerbesteuerlast.

Stadt oder Land?

Die Hebesätze der Orte schwanken beträchtlich. So kann es vorkommen, dass eine GmbH mit Sitz in Hamburg oder München deutlich höhere Abgaben zahlt als eine Kapitalgesellschaft im ländlichen Raum. Durch eine geschickte Standortwahl Ihrer GmbH können Sie die Abgabenlast gezielt verringern.

Ein Umzug ist stets aufwendig, da werden die steuerlichen Aspekte nicht allein ausschlaggebend sein. Wenn Sie aber ohnehin mit diesem Gedanken spielen und insbesondere bei Neugründungen oder Betriebserweiterungen sollten Sie die Vor- und Nachteile der Wahl des Firmensitzes genau abwägen. Muss Ihr Betrieb zwingend in einer Großstadt beheimatet sein, oder genügen Räumlichkeiten etwas entfernt vom Ballungsgebiet? Nicht selten sind hier die Erreichbarkeit und die Verkehrsanbindung günstiger, weil Sie Ihren Kunden den dichten Großstadtverkehr ersparen. Das spart Kosten, Zeit und Nerven.

Verschiedene Betriebsstätten

Sie haben mehrere Produktionsorte und sind an unterschiedlichen Orten aktiv? Dann wird die zu zahlende Gewerbesteuer unter den jeweiligen Städten aufgeteilt. Maßstab dafür sind die dort entstandenen Lohnkosten. Nach diesen Lohnsummen erfolgt die Verteilung der Gewerbesteuer, Sie erhalten von jeder Gemeinde einen eigenen Gewerbesteuerbescheid. Auch hier bieten sich Ihnen interessante Gestaltungsmöglichkeiten. Durch die Verlagerung oder Ausweitung hin zu Städten mit einem niedrigen Hebesatz sparen Sie Gewerbesteuer. Vorausgesetzt, es handelt sich um erkennbar unterschiedliche Betriebe und nicht ausschließlich um verschiedene Abteilungen.

Die Kommunen setzen ihre Hebesätze jedes Jahr neu fest. Dadurch haben Sie bei derzeit besonders günstigen Städten keine lebenslange Garantie auf geringere Steuerzahlungen. In der Tendenz dürften „steuerfreundliche“ Städte aber auch künftig mit ihren Sätzen unter dem Durchschnitt liegen. Ein zusätzlicher Nebeneffekt: Gemeinden mit einem geringen Gewerbesteuerhebesatz weisen in der Regel auch geringere Hebesätze für die Berechnung von Grundsteuern auf. ■

Geringe Hebesätze – großer Spareffekt

Kleine Rechenbeispiele: Eine GmbH erzielt einen Jahresgewinn von 100.000 €. Hat die Firma ihren Sitz in Hamburg, beträgt die Gewerbesteuer in dem Jahr 16.450 € (100.000 € Gewinn × Faktor 3,5 % = 3.500 × Hebesatz 470 %). Hat die GmbH ihren Firmensitz nur eine halbe Fahrstunde entfernt im Ort Wentorf, reduziert sich die Jahressteuer auf 12.950 € (Hebesatz dort 370 %).



VORSCHAU

Das erwartet Sie in der kommenden Ausgabe:

Aktuell: Barkassensysteme – alles Steuerhinterzieher? Oder was?

Steuern im Visier: Rechtswidrige Geldentnahmen aus der GmbH – vGA droht!

Betriebsprüfung: Prüffelder 2016 – Was das Finanzamt genauer unter die Lupe nimmt

IMPRESSUM

WEKA MEDIA GmbH & Co. KG
Römerstraße 4, 86438 Kissing
Tel.: 08233 23-4000, Fax: 08233 23-7400
E-Mail: service@weka.de
Internet: www.weka.de

Persönlich haftende Gesellschafterin:

WEKA MEDIA Beteiligungs-GmbH, Sitz in Kissing

Geschäftsführung:
Stephan Behrens, Michael Bruns, Werner Pehland

Chefredakteur:
Joachim Welper (v.i.S.d.P.), Anschrift siehe oben

Autoren dieser Ausgabe:
Freier Journalist Dirk Sonntag, Rechtsanwältin Andrea Hessler, Rechtsanwalt Michael Krekeler, Rechtsanwalt und Steuerberater Henning Overkamp, Steuerberater Joachim Welper

Objektleitung:

Eva Böhm
Druck: Kessler Druck + Medien GmbH & Co. KG, Bobingen

Satz: WEKA MEDIA GmbH & Co. KG

Erscheinungsweise: monatlich
Alle Angaben im „GmbH Brief“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden, auch nicht für telefonisch erteilte Auskünfte. Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers.

ISSN: 1861-6852